



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Gesundheit

Spitzenverbände

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1549

FAX +49 (0) 228 619 - 1872

E-MAIL Jens.Stroemer@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Hr. Strömer

DATUM 22. Oktober 2013

AZ I 4 - 1330 - 4033/2013

(bei Antwort bitte angeben)

Rundschreiben

**Beschaffungen durch bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger;
hier: Durchführung von Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb**

**Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom
16. August 2013 zur Anwendung von § 3 Abs. 4 Buchstabe d VOL/A, § 3 Abs. 4
Buchstabe c VOF und § 6 Abs. 2 Nr. 4 SektVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits in der Vergangenheit haben wir in unserer Aufsichtspraxis bei der Annahme von Tatbeständen, die nach § 3 Abs. 4 EG VOL/A bzw. § 3 Abs. 4 VOF zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb berechtigen, angesichts der unionsrechtlichen Dimension hohe Anforderungen gestellt. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass es sich bei bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern im Sinne des Unionsrechts um mitgliedstaatliche Institutionen handelt, die dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot („effet utile“) verpflichtet sind (vgl. Art. 4 Abs. 3 EUV). Nach dem Grundsatz des effet utile haben mitgliedstaatliche Institutionen stets diejenige Auslegung des nationalen Rechts zu wählen, bei der das Unionsrecht die größtmögliche Wirksamkeit entfaltet. Vor diesem Hintergrund geben wir Ihnen das „Rundschreiben zur Anwendung von § 3 EG Abs. 4

Buchstabe d VOL/A, § 3 Abs. 4 Buchstabe c VOF und § 6 Abs. 2 Nr. 4 SektVO - Vergabe ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb/Dringlichkeit“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 16. August 2013 bekannt und bitten um Beachtung.

Wir weisen Sie ergänzend darauf hin, dass die im Rundschreiben zu § 3 EG Abs. 4 Buchstabe d VOL/A genannten Erwägungen für die sogenannten „nachrangigen Dienstleistungen“ entsprechend gelten. Zu den nachrangigen Dienstleistungen zählen beispielsweise Dienstleistungen, die der Kategorie 25 (Teil B) der Anlage 1 zur VOL/A (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) zuzuordnen sind. Zwar kommt bei der Vergabe nachrangiger Dienstleistungen anstelle der im zweiten Abschnitt der VOL/A geregelten Vorschrift des § 3 EG Abs. 4 Buchstabe d VOL/A die im ersten Abschnitt der VOL/A geregelte Vorschrift des § 3 Abs. 5 Buchstabe g VOL/A zur Anwendung. Jedoch gelten die im Rundschreiben zur zwingenden Dringlichkeit i. S. d. § 3 EG Abs. 4 Buchstabe d VOL/A genannten Erwägungen sinngemäß auch für die besondere Dringlichkeit i. S. d. § 3 Abs. 5 Buchstabe g VOL/A.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dielentheis)